

# arrangeEvent GbR

B. Schaffeld & H. Borgmann  
Emdener Str. 6  
10551 Berlin

Büro: 030-39404299 / Fax: 030-39744249

Mobil: 01717730880/ 015209712119

www.arrange-event.de

kontakt@arrange-event.de

arrangeEvent GbR, Emdener Str.6, 10551 Berlin

Piratenpartei Berlin (Mitte)  
Pflugstraße 9a

10115 Berlin

EINGEGANGEN

20. Aug. 2013

## Mietvertrag/Rechnung 0051Turm36 für eine Standfläche auf dem Stadtteilfest Turmstrasse vom 30.08. – 01.09.2013

Zwischen der **arrangeEvent GbR**(s. o.) in Folge als **VG** (Vertragsgeber) genannt und

Herr Harry Hensler (o. Vertreter)

als **VN** (Vertragsnehmer) in Folge genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:  
Der **VG** vergibt an den **VN** für den Zeitraum vom 30.08. – 01.09.2013 eine Standfläche von

	Anzahl Standmeter	Betrag/€/lfd. Mtr.	Betrag	x Anzahl Tage	Summe in Euro
Stellflächen	3x2	pschl	22,50	3	67,50
Müll und Reinigung					
Stromanschluß-/verbrauch	Wasseranschluß- /verbrauch incl.				20,00
Werbekostenzuschuß					
Bearbeitungsgebühr					12,50
<b>Summe</b>					<b>100,00</b>
19%MwSt.					19,00
<b>Bruttosumme</b>					<b>119,00</b>

Partei Info

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Erst durch die Zuweisung des VG darf der Aufbau des Geschäftes durch den VN erfolgen.

- §01) Ansprüche auf einen bestimmten Platz auf dem Gelände bestehen für den VN nicht. Er verpflichtet sich den ihm zugewiesenen Platz anzuerkennen.
- §02) Der VN verpflichtet sich spätestens vier Std. vor Festbeginn sich beim VG zwecks Übernahme der Standfläche zu melden.
- §03) Kommt der VN dieser Pflicht nicht nach, verfällt dessen Anspruch auf die Fläche und diese kann vom VG anderweitig vermietet werden. Schadensansprüche gegenüber dem VG können vom VN danach nicht geltend gemacht werden.
- §04) Der VN darf nur das im Vertrag angegebene Geschäft und dessen vereinbarte Sortiment betreiben und nicht an Dritte weitergeben.
- §05) Platzbedarf für Auf- und Abbauarbeiten, die weit über die angemietete Fläche hinaus gehen, sind vorher mit dem VG ab zustimmen. Dies gilt auch für schweres Gerät, welches hier für benötigt wird.
- §06) Das Geschäft ist vom VN mit allen Zusatz- und Ausstattungselementen zu betreiben. Es dürfen keine Verankerungen und/oder Verstrebungen über die angegebene Frontfläche bzw. Maße hinausgehen. Im Boden, im Mittelstreifen, Bäume und Gitter dürfen ohne vorherige Zustimmung des VG keine Verankerungen befestigt werden.
- §07) Strengste Einhaltungen für alle nötigen bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sind für den VN vorgeschrieben. Eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge wie z. B. Rettungsfahrzeugen ist während der Auf- und Abbauarbeiten zu gewährleisten.
- §08) Die Zufahrtstrassen der Turmstraße sind strengstens freizuhalten. Fahrzeuge des VN ohne Genehmigung des VG und nach Ablauf der genehmigten Auf- und Abbauzeiten werden unverzüglich abgeschleppt.
- §09) Alle Aufbauarbeiten müssen bis zur behördlichen Abnahme abgeschlossen sein. Diese wird vom VG zentral veranlasst. Vorher sind sämtliche Fahrzeuge, Packwagen und Ähnliches vom Festgelände zu entfernen. Ein Beauftragter des VN oder er selbst müssen dann mit den erforderlichen Unterlagen vor Ort anwesend sein.
- §10) Hydraulikbetriebene Geschäfte bzw. für deren Auf- und Abbau Hydraulik benötigt wird, sind verpflichtet entsprechende Planen unterzulegen und nötiges Bindemittel bereitzuhalten, um evtl. auslaufendes Öl zu binden.
- §11) Der VN hat für sein Geschäft alle notwendigen Versicherungen abzuschließen und ggf. dem VG vorzulegen. Ferner hat er sämtliche für den Betrieb seines Geschäftes erforderlichen Vorschriften /Genehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen, zu beachten und einzuhalten.
- §12) Ausschank-, Imbiss- und ähnliche Geschäfte sollten kein Plastikgeschirr bzw. Einweggeschirr verwenden.
- §13) Der VN ist dafür verantwortlich, dass an seinem Stand und für sein Gewerbe die geltenden gesundheitlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- §14) Der Verkauf von Einwegflaschen und Dosen ist prinzipiell verboten.
- §15) Es dürfen nur Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, die vom DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. angelassen und gekennzeichnet sind. Die Betriebsbücher und Reinigungsnachweise von Schankanlagen müssen bei Kontrollen jederzeit vorgelegt werden. Die Elektroanlage des Geschäftes muss gemäß VDE installiert sein.
- §16) Für Betreiber von Imbiss- und gastronomischen Einrichtungen gilt eigenverantwortlich: Flüssiggas- und Kohlesäureflaschen müssen gesichert sein. Reserveflaschen sind außerhalb des Festgeländes in verschließbarem Metallbehältnis auf zu bewahren.
- §17) Geschäfte mit Fritteusen bzw. anderen Bratgeräten müssen eine über eine Abzugshaube verfügen.
- §18) Für Schäden, die durch Störung der Energie- und Wasserzufuhr entstehen, haftet der VG nicht.
- §19) Erforderliche Installationskosten für Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Verbrauchskosten von Strom und Wasser sind vom VN zu übernehmen. Die Elektro- und Wasseranschlüsse dürfen nur durch die vom VG beauftragte Firma übernommen werden.
- §20) Jeder einzelne der Betreiber von Imbiss-, Schank-, gastronomischer und Verlosungseinrichtungen hat Mülltonnen bzw. Müllgefäße aufzustellen und die Fläche auf eigene Kosten vor, hinter und links und rechts zu reinigen. Bei starker Verschmutzung mehrmals am Tag.
- §21) Der Müll ist in die dafür vorgesehenen Container zu bringen. Kartons und andere leicht zu zerlegbarer Gewerbeabfall sind vorher zu zerkleinern.
- §22) Der VN ist nach Beendigung des Festes bzw. nach Ende der Mietzeit seinen gemieteten Platz von Müll, Karton und anderem Müll zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen und diesen vom VG abnehmen zu lassen. Erfolgt das nicht, so ist der VG berechtigt auf Kosten des VN die Fläche reinigen zulassen. Ferner hat der VG das Recht beim nächsten Fest den VN nicht mehr zu berücksichtigen.
- §23) Schadloos und eigenverantwortlich ist Abwasser vom VN zu beseitigen. Das Abwassersystem kann, soweit vorhanden, benutzt werden. Fette und Altöl sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- §24) Sollten die unter §23 genannten Stoffe in die öffentliche Kanalisation oder in die Abfallcontainer beseitigt werden, bzw. andere Umweltschäden durch das Geschäft des VN verursacht, so werden unverzüglich mit den zuständigen Behörden Zwangsmaßnahmen durchgeführt. Sämtliche Kosten hierzu hat der VN zu tragen.
- §25) Der VN beauftragt Mitarbeiter in Vollmacht, die sich ausweisen können, mit Einweisungs-, Kassierungs-, Kontroll- und Sicherungsaufgaben. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen ungehinderter Zugang in die Geschäfte zu gewähren. Ihren Anweisungen ist im Rahmen dieser Bedingungen oder Notfall Folge zu leisten.
- §26) Sollte das Fest durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden können oder abgebrochen werden muss, so verzichtet der VN auf Schadensersatzansprüche. Gezahltes Standgeld wird durch Abzug von entstandenen Kosten durch den VG rückvergütet.
- §27) Sollte der VN durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbarer Ereignisse nicht teilnehmen können und/ oder seine Teilnahme vorher abbrechen, so verzichtet der VN auf Schadensersatzansprüche.
- §28) Besteht der VN aus mehreren Personen, so haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- §29) Der VN stellt den VG von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Der VN übernimmt an Stelle für die von ihm angemietete Fläche die gesetzliche Haftpflicht des Grundeigentümers.
- §30) Der VN haftet gegenüber dem VG verschuldensunabhängig in voller Höhe für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen vom VN oder dessen Angestellten gegen die AVB entstehen.
- §31) Nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der VG.
- §32) Nebenabreden mündlicher Art sind rechtsunwirksam. Ergänzungen und oder Änderungen, sowie Kündigung dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf der schriftlichen Form um rechtswirksam zu werden.
- §33) Gerichtsstand beider Parteien ist Berlin
- §34) Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel oder Zweck am nächsten kommt.

Legende:

VN=Vertragsnehmer

VG=Vertragsgeber=arrangeEvent GbR, B. Schaffeld & B. Borgmann

Berlin, 2013

für folgendes Warenangebot:

## Partei Info

Militärische, gewaltverherrlichende Bücher/DVDS/CDs, Pornographie und andere ähnliche Waren dürfen weder angeboten noch verkauft werden. Im Falle des Verstoßes gegen die Warenverbotsregelung ist der VG nach Abmahnung und Fristsetzung berechtigt den Stand des VN zu schließen und diesen des Festes zu verweisen. Dem VN entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegen den VG.

- **Der Mietpreis muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf das unten angegebene Konto der Berliner Sparkasse unter Angabe der Vertragsnummer und Namen des VN eingezahlt werden.**

**Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles entfallen sämtliche Rückzahlungsansprüche evtl. geleisteter Anzahlungen sowie das Recht auf Aufbau vor und während der Veranstaltung.**

Nach Zahlungseingang erhalten Sie umgehend Wegeplan und Einfahrtsbescheinigung und wo Sie sich bitte vorab vor Ort melden müssen.

Die AVB ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird mit dieser anerkannt.

Aufbau ab Freitag, 06:00Uhr bis 13Uhr. Standplatzzuweisung vor Ort.

Die Öffnungszeiten sind:

Freitag	von	14 – 22 Uhr
Samstag	von	11 – 22 Uhr
Sonntag	von	11 – 20 Uhr

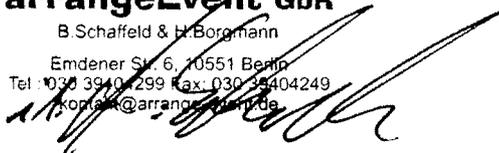
Berlin, den

*15.7.*.2013

### **arrangeEvent GbR**

B. Schaffeld & H. Borgmann

Emdener Str. 6, 10551 Berlin  
Tel.: 030 39404299 Fax: 030 39404249  
kontakt@arrangeevent.de



VG.....

Berlin, den

.2013

VN.....

Bitte Rücksenden. Fax, Brief, Mail